

di sostituto fiscale. Avverte bensì l'Amministrazione federale delle contribuzioni che il marito, se possedesse l'usufrutto sui beni della moglie in virtù del regime patrimoniale, dovrebbe essere considerato quale contribuente. Ma l'esistenza di un usufrutto non è stata fatta valere dai ricorrenti e non risulta per altro dagli atti di causa. Siffatta questione può quindi rimanere indecisa.

Come contribuente, la moglie poteva essere diffidata a fornire tutti i ragguagli necessari per la sua tassazione (art. 89 DIN). Ella era tenuta segnatamente a indicare il reddito e la sostanza del marito. Per vero, la Commissione di ricorso ha attribuito al marito la veste di sostituto d'imposta e l'ha invitato a notificare il suo reddito e la sua sostanza. Sebbene in realtà egli non fosse sostituto della moglie a norma dell'art. 13 DIN, avrebbe nondimeno dovuto rispondere quale suo rappresentante. A questo titolo il suo silenzio poteva essere ritenuto per la tassazione del coniuge. Del resto, la moglie stessa si è rifiutata di fornire al fisco ogni ragguaglio sulle condizioni finanziarie del marito.

L'impossibilità di accertare in modo materialmente esatto gli elementi della tassazione, a motivo del rifiuto dei ricorrenti di collaborare al chiarimento della fattispecie, legittimava senz'altro le autorità cantonali a procedere in via presuntiva (art. 92 DIN). La prestazione fiscale a carico della moglie potrebbe quindi essere modificata dal Tribunale federale, giusta l'art. 104 cp. 2 OG, soltanto se apparisse manifestamente inesatta, il che non è però stato dimostrato.

Il Tribunale federale pronuncia :

Il ricorso è respinto. L'ammontare dell'imposta per la difesa nazionale (IV periodo) di 47 fr. 90 è confermato ed è a carico della signora G.

II. FABRIK- UND GEWERBEWESEN

FABRIQUES, ARTS ET MÉTIERS

63. Urteil vom 18. November 1949 i. S. Riesen gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Fabrikgesetz : Unterstellung einer Wursterei.

Loi sur le travail dans les fabriques : Assujettissement d'un atelier pour la fabrication de saucisses.

Legge sul lavoro nelle fabbriche : Assoggettamento d'un laboratorio per la fabbricazione di salsicce.

A. — Der Beschwerdeführer ist Inhaber eines Metzgerei- und Wurstereibetriebes in Köniz-Liebefeld. Er besitzt einen Verkaufsladen und eine Werkstatt mit einigen Wurstereimaschinen. Am 14. Juni 1948 unterstellte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Wursterei dem Fabrikgesetz, mit der Begründung, in diesem Betriebsteil seien 9 männliche Personen tätig und werde elektromotorische Kraft (42 PS) verwendet. Die Unterstellung wurde auf ein Wiedererwägungsgesuch des Betriebsinhabers hin am 5. Oktober 1948 bestätigt, wobei festgestellt wurde, eine neuerliche Besichtigung habe ergeben, dass im betreffenden Betriebsteil immer noch 7 Personen gearbeitet hätten.

B. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, der Entscheid vom 5. Oktober 1948 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Betrieb des Beschwerdeführers nicht unter das Fabrikgesetz falle. Es wird geltend gemacht, im Wurstereibetrieb seien mit Einschluss des Lehrlings nie mehr als 5 Mann tätig.

C. — Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

D. — Im Verfahren vor Bundesgericht ist im Betrieb des Beschwerdeführers ein Augenschein vorgenommen wor-

den; dabei sind insbesondere die Fleischzubereitung am Ausbeintisch und die Wursterei besichtigt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten und hat einen Sachentscheid gefällt. Dieser Entscheid kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (BGE 70 I 120). Die vorliegende Beschwerde ist ihm gegenüber rechtzeitig erhoben worden und ist daher zu prüfen.

2. — Art. 1 Abs. 2 FG kennzeichnet als Fabrik die industrielle Anstalt, die eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt. Unter industrieller Anstalt ist ein Betrieb zu verstehen, welcher der Warenproduktion dient, zum Unterschied von Unternehmungen der Landwirtschaft (Urproduktion) und des Handels, die nicht in den Bereich des Fabrikgesetzes fallen. Betriebe gewerblichen Charakters sind vom Fabrikgesetz nicht ausgenommen. Sie werden ihm unterstellt, wenn sie Unternehmungen der Warenproduktion sind und die von der Fabrikgesetzgebung vorgesehene Grösse aufweisen; diese wird nach den Betriebseinrichtungen und der Arbeiterzahl bestimmt (BGE 74 I 213 ff.; 75 I 86).

3. — Im Metzgereigewerbe sind nicht alle Betriebe, welche Fleisch verarbeiten, Unternehmen der Warenproduktion, industrielle Anstalten im Sinne des Fabrikgesetzes (vgl. BGE 74 I 218 betreffend Küchen im Gastwirtschaftsgewerbe). Jedenfalls können aber Wurstereibetriebe unter gewissen Voraussetzungen industriellen Charakter aufweisen (Urteil vom 24. Mai 1934 i. S. Gaffner & Cie., nicht veröffentlicht). Mit einem solchen Falle hat man es hier zu tun, was nicht bestritten wird. Die Wursterei des Beschwerdeführers ist nach Art eines Industriebetriebes organisiert, was sich u. a. darin zeigt, dass die hergestellten Würste zum grössten Teil nicht im eigenen Laden des Beschwerdeführers verkauft, sondern an Grossbezüger nach auswärts

versandt werden, wie der Beschwerdeführer am Augenschein bestätigt hat.

Dass der Betrieb des Beschwerdeführers auch Teile umfasst, denen der industrielle Charakter abgeht, schliesst die Unterstellung der Wursterei unter das Fabrikgesetz nicht aus (BGE 70 I 116 E. 1).

4. — Industrielle Anstalten, in denen Motoren verwendet werden oder wenigstens eine jugendliche Person beschäftigt wird, unterliegen der Fabrikgesetzgebung, wenn die Arbeiterzahl 5 übersteigt (Art. 1 lit. a, b FV). Der Beschwerdeführer anerkennt, dass sein Wurstereibetrieb mit verschiedenen motorisch angetriebenen Maschinen ausgestattet ist. Dagegen bestreitet er, dass die erforderliche Mindestzahl von Arbeitern erreicht sei.

Am gerichtlichen Augenschein, welcher an einem Donnerstag stattfand, wurde festgestellt, dass in der Wursterei, in welcher der Donnerstag nach Angabe des Beschwerdeführers ein Hauptarbeitstag ist, 5 Mann arbeiteten, wenn der Lehrling, welcher damals mit dem Einpacken von Würsten beschäftigt war, nicht mitgerechnet wird. Mit dieser Feststellung steht die Erklärung des Beschwerdeführers an der Augenscheinsverhandlung, in der Wursterei seien im Maximum 4 bis 5 Mann tätig, in Einklang. Der Lehrling, welcher nach Angabe des Beschwerdeführers auch in der Wursterei ausgebildet wird, ist jedoch mitzuzählen (BGE 70 I 122 E. 4). In der Wursterei sind also, jedenfalls in Stosszeiten, mehr als 5 Personen tätig. Wenn einzelne von ihnen zeitweilig in andern Betriebsteilen arbeiten, so ist dies unerheblich. Auch sie sind mitzuzählen, nicht nur diejenigen, welche ständig und ausschliesslich in der Wursterei beschäftigt sind (Art. 4 FV; Urteil i. S. Gaffner).

Die von der Verwaltung aufgeworfene Frage, ob nicht auch die am Ausbeintisch tätigen Personen — nach der Erklärung des Beschwerdeführers sind es durchschnittlich 4 — mitzurechnen seien, soweit sie für die Wursterei arbeiten, kann bei dieser Sachlage offen gelassen werden. Die für die Unterstellung der Wursterei notwendige Arbeiter-

zahl ist ohnehin erreicht. Die Einwendung des Beschwerdeführers ist damit widerlegt. Seine Wursterei ist mit Recht dem Fabrikgesetz unterstellt worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

BERICHTIGUNGEN — ERRATA

- S. 16 : Datum des Entscheids Nr. 4 : 17. März 1949.
 P. 16 : Date de l'arrêt n° 4 : 17 mars 1949.
 S. 234 : Datum des Entscheids Nr. 39 : 9. Juni 1949.
 P. 234 : Date de l'arrêt n° 39 : 9 juin 1949.

PERSONENVERZEICHNIS

N. B. — Bei den publizierten Entscheiden ist die Seite, bei den nicht publizierten das Datum angegeben.

	Datum	Seite
A. c. Bern, Rekurskommission		246
— c. Zürich, Regierungsrat		209
Aar-Ticino S.A. c. Ticino, Commissione dell'Amministrativo	9. Juni	—
Aarbühl A.G. und Kons. c. Zollikofen, Gemeinde	9. Nov.	—
Aargau, Bodenverbesserungskommission c. Baldesberger Erben	17. März	—
— c. Häfeli	19. Okt.	—
— c. Schleuniger	22. August	—
— c. Schmid	10. Febr.	—
— c. Unterentfelden, Ortsbürgergemeinde	21. Sept.	—
— Handelsgericht c. Weberei Azmoos	1. Nov.	—
— Justizdirektion c. Giger	29. März	—
— c. Krattinger	23. Mai	—
— Kanton c. Bürge	5. Dez.	—
— c. Eberle	24. Febr.	—
— c. Frey	29. Dez.	—
— c. Hans-Wehmeier, Erben	9. Juni	—
— c. Stierli	10. Febr.	—
— Kriminalgericht c. Barmettler	25. Okt.	—
— Landwirtschaftsdirektion c. Schär	27. Juni	—
— Militärdirektion c. Benz	19. Dez.	—
— c. Bertschi	23. Dez.	—
— c. Schmid	4. Nov.	—
— Obergericht c. Bächli	29. April	—
— c. Bachmann	24. Mai	—
— c. —	27. Sept.	—
— c. Eberle	24. Febr.	—